

Kopie: allen Abgeordneten 2.6.14
JK



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Uckermark
Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Roland Resch
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Die Ministerin

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003
Internet: www.mugv.brandenburg.de

Potsdam, 30. Juni 2014

Resolution "Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim nicht konterkarrieren!"

Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsident Dr. Woidke vom 02.04.2014

Sehr geehrter Herr Resch,

Ihr Schreiben wurde mir zur Beantwortung übergeben, da mein Haus für die Belange des Immissionsschutzes und damit auch für die Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig ist.

Zu den Forderungen der Resolution des Kreistages 26.03.2014 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Windkraftanlagen (WKA), deren Genehmigung der Kreistag mit seiner Resolution kritisiert, liegen sämtlich innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes des bestandskräftigen Regionalplans. Warum die Regionale Planungsgemeinschaft an dieser Stelle bei der Ausweisung von ihrem eigenen Kriteriengerüst abgewichen ist, kann weder durch mich noch durch das LUGV nachvollzogen werden. Der Plan wurde jedenfalls von der Regionalversammlung in der vorliegenden Fassung im Jahre 2004 beschlossen, von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung geprüft und genehmigt und öffentlich bekanntgemacht. Er ist damit ordnungsgemäß auf der Basis der geltenden Gesetze und in dem festgelegten demokratischen Verfahren zu Stande gekommen.

Ich darf Sie hierzu auch auf die Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hinweisen, auf denen die bestehende Rechtslage korrekt dargestellt ist. Dort heißt es: "Bis der fortgeschriebene sachliche Teilplan als

Satzung in Kraft getreten ist, gilt der bestehende sachliche Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Jahr 2004."

Für die Verwaltung als vollziehendes Organ des Staates gilt gem. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland der Vorrang des Gesetzes gegenüber niederrangigen Regelungen. Das bedeutet im konkreten Fall, dass die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung an das geltende Recht, in diesem Fall den bestandskräftigen Regionalplan, gebunden ist. Eine Entscheidung auf der Basis von Kriteriengerüsten für die Fortschreibung des Regionalplans, die noch nicht Eingang in eine abschließende Abwägungsentscheidung gefunden und noch nicht durch Beschluss der Regionalversammlung, Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung eines neuen Regionalplans Rechtswirksamkeit erlangt haben, würde einen Verstoß gegen die Verfassung bedeuten. Dieser würde zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung und letztlich zu deren Aufhebung, spätestens im Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht, führen.

Das LUGV kann daher Ihrem Ansinnen nicht entsprechen und ich werde es nicht zum Verstoß gegen die Verfassung auffordern, weil auch ich damit gegen diese verstoßen würde. Selbstverständlich kommt aufgrund der bestehenden Rechtslage auch eine Aufhebung oder Rücknahme der erteilten Genehmigungen nicht in Betracht.

Ihr Ziel, einen verbesserten Schutz der Bevölkerung durch größere Abstände von WKA zur Wohnbebauung sicherzustellen und damit die Akzeptanz für die Anlagen zu erhöhen, können Sie am Besten erreichen, indem sich die Mitglieder des Landkreises in der Regionalversammlung für einen schnellen Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Regionalplan einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Tack